

Rechtssetzung befugten Organe schaffen nicht nur neue Rechtsnormen, sondern überprüfen auch die geltenden Rechtsnormen auf ihre Wirksamkeit. Sind die Rechtsnormen nicht oder nicht mehr geeignet, aktiv auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse einzuwirken, werden sie korrigiert, verändert oder aufgehoben und durch neue Rechtsnormen ersetzt.

- e) Will man die rechtlichen Regelungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten ermitteln, ist davon auszugehen, welche juristischen Verhaltensnormen im Interesse der die Staatsmacht ausübenden Arbeiterklasse und deren Verbündeten liegen. Dazu gehören auch solche, die zur Lenkung der Entwicklungsprozesse in bewußter Überwindung vorhandener Widersprüche dienen und die helfen, mit den verschiedenartigen, für die Menschen negativen Zufälligkeiten fertig zu werden und die spontanen Kräfte zu beherrschen.

In Zusammenhang mit der Widerspruchproblematik ist auf das Verhältnis von *Notwendigem und Möglichem* hinzuweisen, das von den rechtssetzenden Organen beachtet werden muß. Es ist Aufgabe der staatlichen Leitung in der Rechtssetzungstätigkeit, in Kenntnis der Verhaltensmöglichkeiten notwendige und mögliche Verhaltensanforderungen zur Realisierung objektiv bedingter Bedürfnisse und Interessen zu schaffen.

- f) Mit dieser Problematik ist zugleich die Frage nach den *Grenzen der rechtlichen Regelung* mittels Rechtsnormen gestellt. Ein Normativakt bleibt z. B. wirkungslos, wenn die realen ökonomischen, ideologischen (Bewußtseinsstand, Bildungsniveau usw.) und organisatorischen Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Realisierung der Rechtsnormen nicht vorhanden sind.

Eine Rechtspflicht für Motorradfahrer, einen Sturzhelm zu tragen, könnte z. B. vom Verpflichteten nicht verwirklicht werden, wenn es keine Sturzhelme zu kaufen gäbe.

- g) Eine weitere spezifische Aufgabe der staatlichen Rechtssetzungstätigkeit besteht im *Einfügen* des zu schaffenden Normativakts in das staatliche Rechtssystem unter gesamtgesellschaftlicher Sicht. Das schließt Überlegungen darüber ein, in welchen Formen die gesellschaftlichen Verhältnisse zu gestalten sind: bedürfen sie einer Einzelregelung, einer Kodifikation, einer zweigspezifischen Regelung, eines Komplexgesetzes usw.

Bei sorgfältigem Einfügen wird der Gefahr einer Mehrfachregelung und der Unübersichtlichkeit des Rechts, und damit der Gefahr der Verletzung von Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Rechtssetzung begegnet.

Das rechts setzende Organ muß bei Vorbereitung und Ausarbeitung einer Grundsatzregelung, soweit das möglich ist, zugleich die *Nachfolgerechtssetzung* konzipieren, wie das in der DDR z. B. mit der rechtlichen Gestaltung der Landeskultur erfolgte. Dadurch kann eine stabile, die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung aufnehmende Gesamtregelung erreicht werden. Zugleich kann das rechts setzende Staatsorgan seiner Verantwortung gerecht werden, die Rechtssetzung auf dem jeweiligen Gebiet, z. B. dem Wirtschaftsrecht, in ihrer Gesamtheit zu qualifizieren und damit auch die Wirksamkeit des Rechts als Ganzes sowie in seinen Teilen zu erhöhen.

Theoretische Arbeit, wissenschaftliche Voraussicht, praktische Untersuchungen, Erprobung von Regelungsvarianten, Auswertung gewonnener Erfahrungen mit bereits geltenden Rechtsnormen im Rahmen der Rechtssetzungstätigkeit, die Vor-